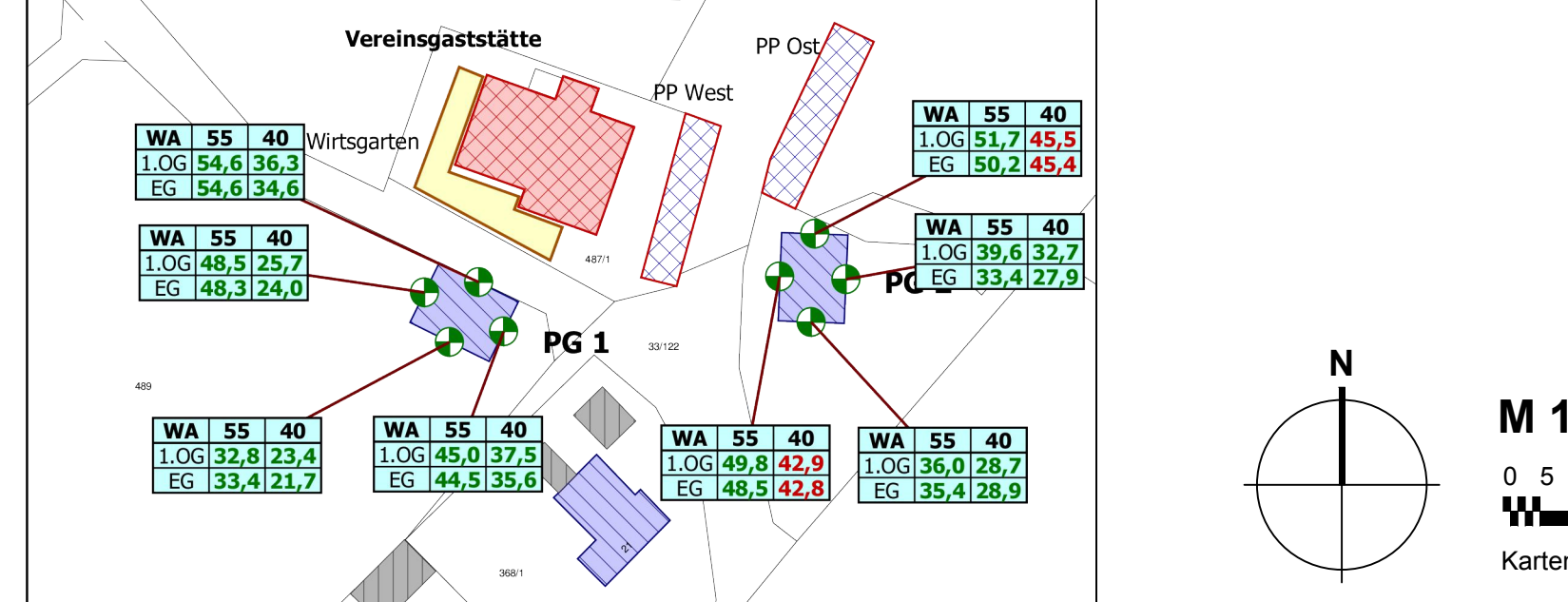


**Ausgleichsfläche auf Flurstück 598, Gemarkung Unterstall**  
 Entwicklung naturnaher Wald mit Waldmantel und Feuchtgebiet, 1.460 m² große Teilfläche

**Hinweis:**  
 Ausschnitt aus der Schalltechnischen Untersuchung (M. 1:1.000)  
 Ing.-Büro Kottmeier vom 08.02.2019 mit Immissionsorten und Parkplätzen (PP) Schützenheim:  
 Überschreitung der Beurteilungspegel Nacht an zwei Fassaden im WA 2 (rote Zahlenwerte)



## Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Am Sportplatz" in 86673 Unterstall

**Preamble**  
 Die Gemeinde Bergheim erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung, den Bauungsplan mit Grünordnungsplan "Am Sportplatz" als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich  
 Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung gilt die ausgearbeitete Bauungsplanzeichnung in der Fassung vom 14.10.2019 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung  
 Bauungsplan mit  
 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000 und  
 2. Textlichen Festsetzungen

§ 3 Inkrafttreten  
 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### A. Festsetzungen durch Planzeichen

- 1. Art der Baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Gemeinbedarfsfläche
  - Feuerwehr- und Gemeinschaftshaus
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 0,35 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
  - 0,55 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - III Zahl der Vollgeschosse zwingend
- Zulässige Dachformen:**  
 FD Flachdach  
 PD Pfultdach  
 SD Satteldach  
 WD Walmdach
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Offene Bauweise
  - Einzelhäuser zulässig
  - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Parkfläche besonderer Zweckbestimmung
  - öffentliche Parkfläche
- 5. Grünflächen**
- öffentliche Grünflächen
- 6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Umgrünung von Flächen Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
  - Anpflanzen von Bäumen
  - Erhalt von Bäumen
  - Anpflanzen von Sträuchern
- 7. Flächen für die Abfallentsorgung**
- Aufstellfläche Mülltonnen für die Grundstücke des WA1
  - Mülltonnenstellplatz
- 8. Sonstige Planzeichen**
- Umgrünung für Flächen für Stellplätze
- Nutzungsschablone**
- Feld 1 = Art der baulichen Nutzung
  - Feld 2 = zulässige Häuser
  - Feld 3 = Zahl der Vollgeschosse
  - Feld 4 = Grundflächenzahl
  - Feld 5 = Geschosflächenzahl
  - Feld 6 = Bauweise
  - Feld 7 = Dachformen
- Geltungsbereich**

### B. Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
  - Die mit WA gekennzeichneten Baugebiete sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
  - Nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden als unzulässig festgesetzt.
  - In der Fläche für Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, "Feuerwehr- und Gemeinschaftshaus" sind Einrichtungen und Anlagen für die Feuerwehr und für ein Gemeinschaftshaus zulässig.
- Mindestgrundstücksgröße, Anzahl der Wohnungen
  - Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig, je Doppelhaushälfte ist eine Wohnung zulässig.
  - Als Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke im WA1 wird 530 m² festgesetzt.
  - Als Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke für Doppelhaushälften wird 350 m² festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung
  - Im Allgemeinen Wohngebiet und in der Fläche für Gemeinbedarf beträgt die Grundflächenzahl jeweils 35 von 100 (GRZ 0,35). Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß des § 14 BauNVO mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
  - Als Höchstgrenze werden 2 Vollgeschosse (II) festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind zwingend zwei Geschosse zu errichten.
  - Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 darf die Oberkante des fertigen Fußbodens von Wohngebäuden im Erdgeschoss eine Höhe von 0,5 m über der fertigen Straßenoberkante der Erschließungsstraße gemessen in der Mitte der Grenzlinie des Baugrundstücks mit der öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.
  - Die Wandhöhe von Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten darf einschließlich Kniestock eine Höhe von 6,5 m, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh), von der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, nicht überschreiten.
  - Die maximal zulässige Gebäude-Oberkante darf eine Höhe von 9 m, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, nicht überschreiten.
  - Die Firsthöhe von Garagen und Nebengebäuden darf eine Höhe von 4,5 m bezogen auf den niedrigsten Schnittpunkt der Umfassungsmauer (roh) mit der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO bleibt unberührt.
- Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise
  - In den Allgemeinen Wohngebieten und der Gemeinbedarfsfläche werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Überschreiten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.
  - Garagen, Stellplätze oder Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  - Es wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind im WA 1 und WA 3 die Errichtung von Einzelhäusern und im WA 2 die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.
- Garagen und Stellplätze
  - Je abgeschlossener Wohnung sind auf dem Grundstück mindestens zwei Stellplätze herzustellen und vorzuhalten. Der Stauraum vor den Garagen wird nicht angerechnet.
  - Garagen müssen vor ihren Einfahrstoren einen mindestens 5 m tiefen Stauraum haben.
  - Nicht überdeckte Stellplätze sind in versickerungsfähiger Weise zu gestalten (z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasensteine, Schotterterrassen, Schotter bzw. Pflaster mit mindestens 1 cm breiten wasserdrurchlässigen Fugen u.a.).
  - Für andere Nutzungen als Wohnen richtet sich die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze nach den „Richtlinien für den Stellplatzbedarf“ gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und für Integration vom 12. Februar 1978.
- Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO
  - Dachformen: Für Hauptgebäude zulässig sind die, in den jeweiligen Nutzungsschablonen zeichnerisch festgesetzten Dachformen. Für Garagen sind generell auch Flachdächer zulässig.
  - Dachflächen von Satellitdächern, Walmdächern (einschließlich Zeltedächern) sind mit einer Dachneigung von 10 bis 45° bezogen auf die Horizontale zu errichten. Pfultischer sind mit einer Dachneigung von 10 bis 25° bezogen auf die Horizontale zu errichten.
  - Dachaufbauten und Zwerchgiebel  
 Die Summe aller Dachaufbauten (Zwerchgiebel und Dachgauben) darf ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.
  - Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern sind ohne Aufständerung zu errichten.
- Immissionsschutz
  - An den den Pkw-Stellplätzen des Schützenheims zugewandten Fassaden des WA2s sind schutzbedürftige Räume wie Wohn- und Kinderzimmer unzulässig, sofern sie nicht über zusätzliche Fenster an Fassaden ohne Überschreitung belüftet werden können.
  - Wo eine schalltechnisch optimierte Grundrissgestaltung nicht möglich ist, sind an Fassaden im WA2 mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der B18 SchV nicht offenbare Fenster in Verbindung mit kontrollierter Wohnraumlüftung zu verbauen.
  - Nachweis nach DIN 4109:2016-07 zum baulichen Schallschutz (Schallschutz im Hochbau): Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ist ein Schallschutznachweis nach DIN 4109:2016-07, Schallschutz im Hochbau zu erstellen. Dieser muss nachweislich nachweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung aller Außenbauteile zum Schutz vor Außenlärm, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel (Abschnitt 7.1 der DIN 4109:2016-07 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) eingehalten sind.
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ausgleichsflächen
  - Für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den Bauungsplan „Am Sportplatz“ besteht ein Ausgleichsbedarf von 3.285 m². Bei Inanspruchnahme der Bauparzellen auf dem bisherigen Flurstück Fl.Nr. 489 ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von rund 1.834 m². Dieser wird eingriffsfähig auf zwei Ausgleichsflächen 1 und 2 auf dem genannten Flurstück abgeteilt.
  - Innerhalb der Ausgleichsflächen 1 und 2 sind entsprechend der Plandarstellung insgesamt 15 Obstbäume regionaltypischer Sorten mit der Pflanzqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm zu pflanzen. Alle Lokalisierungen sind zu bevorzugen. Zwischen den Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 10 m einzuhalten. Die anzupflanzenden Gehölze sind mit einem Baumpflanz zu sichern und vor Verbleib durch Wild und Wühlmäuse zu schützen. Sie sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und im Falle eines Ausfalls gleichwertig zu ersetzen. Im westlichen Anschluss an die Bauparzellen ist zur Ortsrandeingrünung eine zweireihige frei-wachsende Hecke anzulegen. Hierzu sind gebietsweise (auf autochthone) Sträucher gem. Pflanzenliste 9.8.3 bei einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m in einem 5-6 m breiten Streifen zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und im Falle eines Ausfalls gleichwertig zu ersetzen. Die zugehörigen Wiesenstreifen sind extensiv zu pflegen (Mahd 1-2x/a, ab 15. Juni). Der Einsatz von Düngemittel ist unzulässig, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gestattet. Eine Einfriedung der Maßnahmenflächen ist nicht gestattet. Davon nicht berührt sind ggf. bestehende Pferdegrütter und während der Anwachphase erforderliche Wildschutzzäune.
  - Der darüber hinaus entstehende Ausgleichsbedarf wird entsprechend der Plandarstellung durch die naturschutzfachliche Aufwertung (Entwicklung naturnaher Wald mit Waldmantel und Feuchtgebiet) einer 1.460 m² großen Teilfläche auf der Maßnahmenfläche Fl.Nr. 598, Gemarkung Unterstall erbracht.
- Grünordnung
  - Pflanzbindung Erhaltung Einzelbäume und Gehölzgruppen  
 Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume und die Flächen mit Bindung für Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigung zu schützen und ggf. bei Ausfall zu ersetzen. Der Gehölzrand ist - soweit erforderlich - durch Nachpflanzungen von Sträuchern gemäß Pflanzenliste 9.8.3 zu ergänzen.
  - Pflanzangebot und Bindung für Bepflanzungen  
 Der Nachweis für die festgesetzten Pflanzungen ist in Form eines Freiflächengestaltungsplans vorzulegen. Für die Gehölzbeständen Böschungsbereiche und die Maßnahmenflächen ist ausschließlich autochthone Pflanzware aus dem hiesigen Vorkommensgebiet (5.2 Fränkische/Schwäbische Alb) zu verwenden. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. Dabei sind die geltenden Regelungen zu den Grenzabständen zu beachten. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Durch fachgerechte Pflege ist Beeinträchtigungen angrenzender landschaftlicher Nutzflächen dauerhaft vorzubeugen. Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode gemäß den Angaben des Bauungsplans zu ersetzen.

### 9.3 Öffentliche Grünflächen

- An der westlichen Flanke des Hohlwegs (Fl.Nr. 369) sind mind. 4 Bäume gemäß Pflanzenliste 9.8.1 zu pflanzen.
- Der Grünstreifen am Nordrand des Geländebereichs ist auf mind. 70 % seiner Gesamtlänge mit einer Hecke aus Sträuchern gem. Pflanzenliste 9.8.3 bei einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m zu bepflanzen. Zudem sind mind. 6 Bäume in die Pflanzung einzubringen.
1. Private Grünflächen  
 Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 400 m Grundstücksfläche ein Laub- oder Obstbaum gemäß Pflanzenliste 9.8.2 sowie je angefangene 150 m² ein Strauch zu pflanzen. Nicht überbaute Flächen sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodenbedeckflächen mit Einsaat von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
2. Stellplätze, Zufahrten und Wege sind versickerungsfähig (z.B. als Rasengittersteine, Drainpfaster oder Pflaster mit breiten Rasengittern) auszubilden.
3. Zaunsockel sind nicht zulässig. Zur Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm (gemessen zwischen Unterseite Einfriedung und Geländeer-kante) zu gewährleisten.
4. Die Errichtung von vollflächigen Einfriedungen, wie z.B. Mauern oder Gabionenwänden ist nicht zulässig. Geländeveränderungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) sind bis zu einer Höhen-differenz von max. 0,5 m zulässig. Dammschüttungen, Steinkörbe oder sonstige Auffüllungen zur Geländegestaltung sind nicht zulässig.
5. Pflanzenlisten
- 9.8.1 Bäume für öffentliche Grünflächen  
 Hochstamm (Mindestpflanzqualität: 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14 bis 16 cm)  
 Acer campestre Feldahorn  
 Acer platanoides Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus Bergahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Prunus avium Vogelkirsche (Art und Sorte)  
 Sorbus aria Mehlbeere  
 Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere  
 Quercus robur Stieleiche  
 Tilia cordata Winterlinde (in Art und Sorte)
- 9.8.2 Bäume für private Grünflächen  
 Hochstamm (Mindestpflanzqualität: 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12 bis 14 cm) wie 9.8.1  
 Acer campestre 'Elmirk' Feldahorn 'Elmirk'  
 Amelanchier arborea 'Robin Hill' Felsenbirne 'Robin Hill'  
 Carpinus betulus 'Fastigiat' Säulen-Hainbuche  
 Malus in Arten und Sorten Zierapfel  
 Prunus in Arten und Sorten Zierkirsche  
 Prunus avium 'Plena' Gefüllte Vogelkirsche  
 Sorbus aria 'Magnifica' Großblättrige Mehlbeere  
 Sorbus intermedia 'Brouwers' Schmiedekrone Mehlbeere  
 Tilia cordata 'Rancho' Winterlinde 'Rancho'
- Obstbäume: Hoch-/Halbstamm (Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, Stammumfang 6 bis 8 cm)
- 9.8.3 Sträucher  
 (Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt, 5-7 Triebe, 60-100 cm, für Ortsrand: v.Str., 60-100 cm, auf.)  
 Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne  
 Cornus mas Kornelkirsche  
 Cotinus obovatifolia Hase  
 Carex monogyna Eingriffeliger Weißdorn  
 Fraxinus alnus Faulbaum  
 Ligustrum vulgare Liguster  
 Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche  
 Lonicera nigra Schwarze Heckenkirsche  
 Prunus spinosa Schliehe (nicht für Privatbereich)  
 Rhamnus cathartica Kreuzdorn  
 Rosa arvensis Feldrose  
 Rosa canina Hund-Rose  
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
 Viburnum opulus Wasser-Schneeball

### C. Darstellungen als Hinweis (ohne Festsetzungscharakter)

- 10 Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- 9/1 Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächenhaftes Naturdenkmal
- 1 Biotop der amtlichen Kartierung
- 13.5 Bemessung in m
- Grundstücksteilung WA1 (Vorschlag)

#### Textliche Hinweise:

- Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG;  
 Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigen-tümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
 Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreV) und der technischen Regeln zum schalllosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TREGV) zu beachten.
- Notwendige Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen sind ausschließ-lich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVWG Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unter-irdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.
- Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsor-gungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrs- wesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
- Aufgrund seiner Ortslage wird auf die Duldungspflicht bezüglich Emissionen aus der Landwirtschaft hingewiesen (§ 906 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB).
- Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitige im Bauungsplan erwähnte Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der VG Neuburg a.d.Donau, Tilly-Park 1a, 86633 Neuburg a.d.Donau während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

### Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat in der Sitzung vom 12.12.2017 die Aufstellung des Bauungsplans "Am Sportplatz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .....ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und An-hörung für den Vorentwurf des Bauungsplans "Am Sportplatz" in der Fassung vom 22.01.2018 hat in der Zeit vom 08. März 2018 bis 17. April 2018 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bauungsplans "Am Sportplatz" in der Fassung vom 22.01.2018 hat in der Zeit vom 08. März 2018 bis 17. April 2018 stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bauungsplans "Am Sportplatz" in der Fassung vom 18.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.07.2019 bis 26.08.019 beteiligt.
- Der Entwurf des "Am Sportplatz" in der Fassung vom 18.03.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.07.2019 bis 26.08.2019 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Bergheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.2019 den Bauungsplan "Am Sportplatz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.10.2019 als Satzung beschlossen.

Bergheim den .....

(Siegel)

.....  
 Tobias Gensberger (1. Bürgermeister)

7) Ausgefertigt

Bergheim den .....

(Siegel)

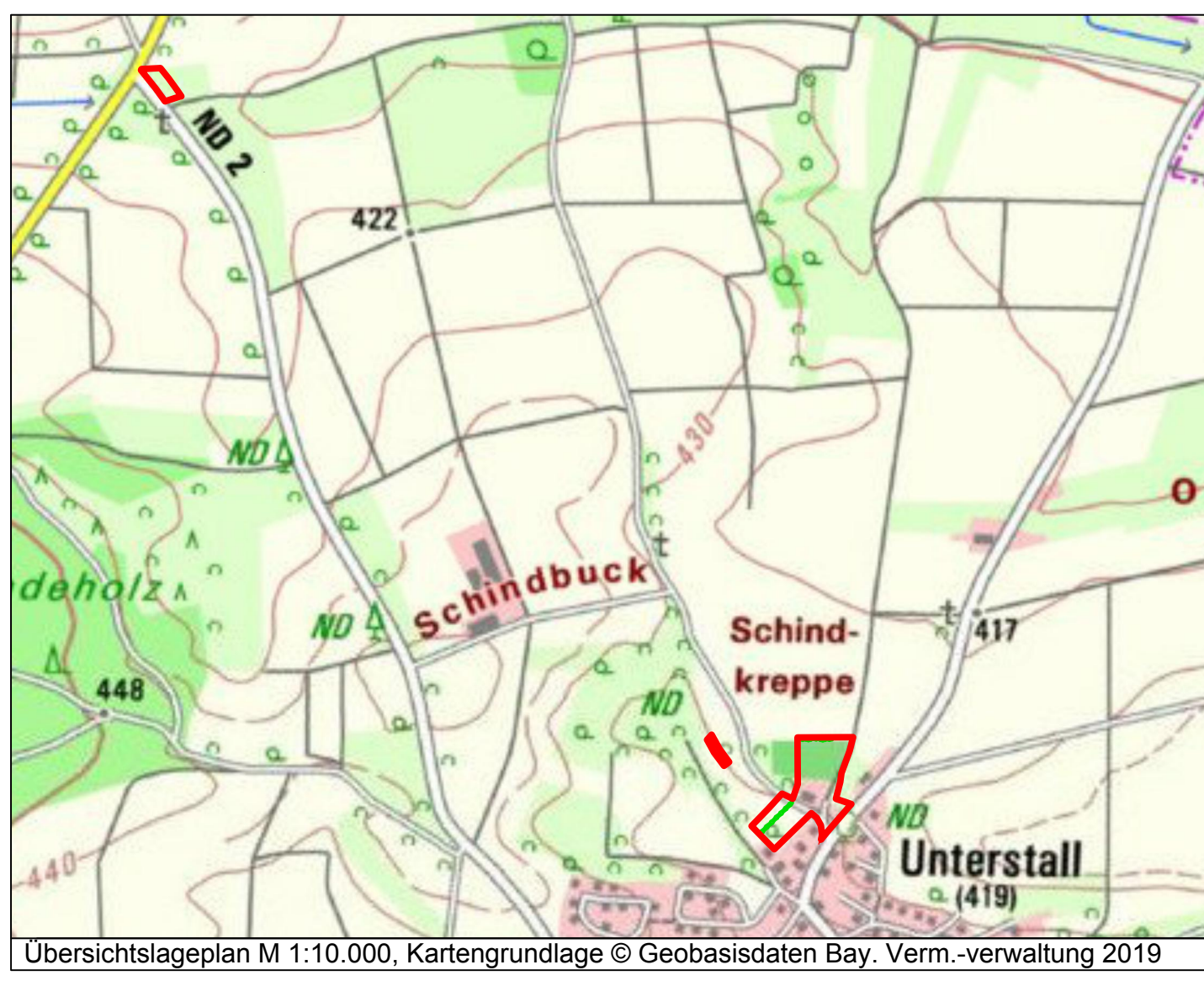
.....  
 Tobias Gensberger (1. Bürgermeister)

8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bauungsplan "Am Sportplatz" wurde am .....2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bergheim den .....

(Siegel)

.....  
 Tobias Gensberger (1. Bürgermeister)



**Bergheim - VG Neuburg a.d.Donau**  
 Tillyplatz 1  
 86633 Neuburg a.d.Donau

## Bebauungsplan "Am Sportplatz" mit integriertem Grünordnungsplan

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
108x60	10.10.2019	14.10.2019	951-01
TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekten PartG mbH Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt Matthias Fischerbauer, Stadtplaner Achim Meises, Stadtplaner		Ausfertigung	
Bezeichnung: Rainer Brahm		Unterschrift des Planers:	
Pflanzenschutz Nr. 34 90450 Nürnberg		Tel. (0911) 999876-0 Fax (0911) 999876-54	
Antragsrecht Nürnberg PR 286 100-09W_021100007		Info@tb-markert.de http://www.tb-markert.de	
<b>TB MARKERT</b> Stadtplaner * Landschaftsarchitekten			